

DIE

Ausgabe 2
November 2022
18 CHF

STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Ungleiche Last

Wie Stiftungen sich gegen die Folgen der Klimakrise für die Ärmsten stemmen



Dritter Durchgang

Das Schweizer Stiftungsbarometer nimmt die Stimmung im Sektor auf

Erste Hilfe

Solidar-Med bringt medizinische Versorgung in abgelegene Regionen

Zweite Chance

Die Herbert-Maissen-Stiftung hilft im Studium mit Erwachsenenmatura oder Passerelle

Erleichterung und Spendenirrweg


Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Mehrwertsteuer auf Naturalspenden?

In der ersten Jahreshälfte kündigte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) eine Praxisänderung in Bezug auf Naturalspenden an „eng verbundene“ Stiftungen und Vereine an. Diese können zum Beispiel darin bestehen, dass der Stifter bzw. Gründer einer gemeinnützigen Stiftung bzw. einem Verein Personal oder Infrastruktur (Büroräumlichkeiten) kostenlos zur Verfügung stellt. Nach Auffassung der ESTV gilt eine Stiftung oder ein Verein gegenüber einer Person oder Organisation (zum Beispiel Stifter oder Gründer) namentlich dann als eng verbunden, wenn eine wirtschaftliche und personelle Abhängigkeit besteht. Von einer solchen ist etwa dann auszugehen, wenn die Stiftung oder der Verein über keine eigenen Mittel und Ressourcen zur Zweckerfüllung verfügt. Die MWST soll auf dem Betrag berechnet werden, den ein unabhängiger Dritter für die Leistungen zahlen müsste.

Eine solche Besteuerung von Naturalspenden widerspricht dem MWST-System. Gegenstand der MWST sind Umsätze. Der Austausch von Leistung


und Gegenleistung stellt Umsatz dar und ist MWST-pflichtig. Spenden sind jedoch einseitige Leistungen – sie erfolgen unentgeltlich. Damit fehlt es am Umsatz und am Gegenstand der MWST. Das MWST-Gesetz unterscheidet nicht zwischen Geld- und anderen Spenden wie Naturalspenden. Die geplante Praxisänderung der ESTV will somit eine Unterscheidung treffen, die vom Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch gegenüber „eng verbundenen“ Stiftungen oder Vereinen erbringt der Spender eine einseitige Leistung ohne Gegenleistung. Aufgrund der engen Verbundenheit zwischen Spender und bedachter Organisation einen MWST-pflichtigen Umsatz zu fingieren, ist ein sachfremdes, künstliches Konstrukt.

Inzwischen regt sich Widerstand. Nationalrätin Daniela Schneeberger (FDP BL) hat kritische Fragen zur geplanten Praxisänderung an den Bundesrat gerichtet. Der Dachverband Pro Fonds lehnt die Praxisänderung dezidiert ab. Zurzeit überdenkt die ESTV die geplante Praxisänderung. 

Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorfinanzierung

Mit der Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) werden Vereine, die mehrheitlich Gelder im Ausland sammeln oder verteilen, einer Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister unterstellt. Das GwG bestimmt, dass auf Verordnungsebene von dieser Pflicht Ausnahmen vorgesehen werden sollen. Nur die Vereine sollen sich eintragen müssen, die tatsächlich einem Risiko ausgesetzt sind, für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Der Entwurf

zur Ausführungsverordnung (GwV) sah keine solche Ausnahme vor.

Deshalb war der Entwurf der GwV stark kritisiert worden – dies erfolgreich. Am 31. August 2022 hat der Bundesrat die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens veröffentlicht und die angepasste GwV verabschiedet. Die Verordnung sieht nun ausdrücklich die gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmen vor. Das revidierte GwG und die GwV treten per 1. Januar 2023 in Kraft. 

Die vollelektronische Stiftungsaufsicht: eESA

Ende Mai 2022 teilte die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA mit, dass das System für die digitale Stiftungsaufsicht (eESA) in Betrieb genommen wurde. Stiftungen und Revisionsfirmen können damit über das Online-Portal EasyGov.swiss neu vollelektronisch mit der ESA kommunizieren.

Die Digitalisierung der ESA wird vom Sektor grundsätzlich begrüsst. Entsprechend wird seit Einführung der eESA die Entwicklung vom Sektor konstruktiv kritisch verfolgt. Verbesserungsvorschläge wurden gemacht. Vorerst wurden diese Vorschläge

nur zu einem sehr geringen Teil berücksichtigt. Die derzeitige Ausgestaltung der eESA ist daher noch zu wenig benutzerfreundlich.

Der Dachverband Pro Fonds hat das Gespräch mit der ESA fortgesetzt, um die Anliegen des Sektors vorzutragen und Verbesserungen für diesen zu bewirken. Mit Erfolg. Die ESA verzichtet auf die Beantwortung von sechs zum Teil komplexen Fragen in den Formularen. Zudem wird zurzeit seitens der ESA im Dialog mit dem Dachverband geprüft, ob weitere Erleichterungen erfolgen können. ☺



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Christoph Degen** ist Geschäftsführer von Pro Fonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg, Referent am Center for Philanthropy Studies (Ceps) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes

Am 31. August 2022 setzte der Bundesrat das totalrevidierte Datenschutzgesetz und die Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung per 1. September 2023 in Kraft. Damit

haben auch Stiftungen und NPO nun noch rund neun Monate Zeit, die Vorgaben umzusetzen. Im Hinblick auf den Umfang empfiehlt es sich, mit der Umsetzung möglichst zeitnah zu beginnen. ☺

Steuerrecht: Ausnahme gemeinnütziger Stiftungen und Vereine vom AIA

Auf Druck der OECD sollte die bis anhin geltende Ausnahme vom Automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) für Stiftungen und Vereine im Schweizer Recht gestrichen werden. Damit hätten diese die gleichen Meldepflichten wie etwa Banken, was zu einer enormen Belastung für Stiftungen und Vereine führen würde.

Der AIA dient der Verhinderung von Steuerhinterziehung – gemeinnützige Stiftungen und Vereine sind hierfür untaugliche Vehikel, weshalb eine Streichung der Ausnahmen unsachlich gewesen wäre. Aufgrund des Engagements der Stiftungsverbände und ihrer Verbündeten konnte die Streichung bis jetzt erfolgreich verhindert werden. Nun sollen die AIA-Grundlagen der OECD (der Common Reporting Standard, CRS) angepasst werden: Auf internationaler Ebene soll eine Ausnahme für gemeinnützige Stiftungen und NPO verankert werden.

2020 hat die Arbeitsgruppe Nr. 10 der OECD (WP10) die erste Überprüfung des CRS begonnen. Als ersten Schritt sammelte sie Anliegen ihrer Delegierten, des Global Forum und interessierter Kreise. Eines dieser Anliegen war die Erweiterung der Ausnahme von der Meldepflicht auf gemeinnützige Organisationen. Die WP10 führt hierzu zutreffend aus, eine solche Ausnahme für NPO bestehe bereits beim Steuerabkommen mit den USA (FATCA). Es habe sich gezeigt, dass es zu keinen Missbräuchen kam.

Pro Fonds begrüsst den Vorschlag der WP10, die Ausnahmen von der Meldepflicht auf gemeinnützige Organisationen auszudehnen. Zunächst wurde die Ausnahme aus der Revisionsvorlage gestrichen. Aufgrund der erneuten Intervention des Sektors wurde sie jedoch wiederaufgenommen und im CRS verankert. Damit sind gemeinnützige Organisationen von den AIA-Pflichten ausgenommen. ☺



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt **Sebastian Rieger** ist Mitglied der Geschäftsstelle von Pro Fonds, Bereich Recht und Steuern. Darüber hinaus ist er Stiftungsrat und Geschäftsführer einer Stiftung und Berater diverser gemeinnütziger Organisationen.